

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für allgemeine Angebote über Handelsware, Hardware, Standardsoftware, Softwarelizenzen und Cloud-/SaaS-Leistungen

Stand: Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der DWP gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit im Angebot oder in einer Individualvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Diese AGB gelten insbesondere für die Lieferung von Handelsware, Hardware, Zubehör, Standardsoftware, Softwarelizenzen, Cloud-/SaaS-Produkten sowie für damit unmittelbar verbundene allgemeine Verkaufs- und Beschaffungsvorgänge.
- (3) Für Leistungen, die auf Grundlage eines individuellen Servicevertrags, Projektvertrags, Rahmenvertrags oder einer sonstigen Individualvereinbarung erbracht werden, gelten die dort getroffenen Regelungen vorrangig. Diese AGB gelten insoweit nur ergänzend, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn DWP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsbindung und Rangfolge

- (1) Angebote der DWP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, gilt eine Angebotsgültigkeit von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung der DWP oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: a) Individualvereinbarung, b) Angebot bzw. Auftragsbestätigung, c) besondere Geschäftsbedingungen, insbesondere die BGB Nutzungsrechte für Software und Dienste, d) diese AGB, e) gesetzliche Regelungen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 3 Software, Lizenzen und Herstellerbedingungen

- (1) Bei Software, Softwarelizenzen, Online-Diensten, Cloud-/SaaS-Leistungen und sonstigen digitalen Produkten gelten ergänzend die besonderen Geschäftsbedingungen „Nutzungsrechte“ der DWP in der jeweils im Angebot bezeichneten oder bei Vertragsschluss bereitgestellten Fassung.
- (2) Soweit Hersteller, Distributoren, Cloud-Anbieter oder sonstige Rechteinhaber eigene Lizenz-, Nutzungs-, Service-, Datenschutz-, Audit- oder Compliance-Bedingungen vorgeben, werden diese Bedingungen Bestandteil des Vertrags, sofern DWP den Kunden hierauf im Angebot, bei Vertragsschluss oder in geeigneter Weise hinweist bzw. diese Bedingungen bereitstellt oder abrufbar macht.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Herstellerbedingungen und Lizenzmetriken einzuhalten und nur die Anzahl sowie Art von Lizenzen zu nutzen, die vertraglich vereinbart und nach den Herstellerbedingungen erforderlich sind.



(4) DWP schuldet bei Software und Diensten grundsätzlich die Beschaffung, Bereitstellung oder Vermittlung der vereinbarten Nutzungsrechte. Installation, Einrichtung, Migration, Konfiguration, Betrieb, Anpassung, Schulung oder Support sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

(5) Für Software, Dienste und Lizenzen gelten die jeweils bei Vertragsschluss oder Verlängerung der betreffenden Leistung wirksam einbezogenen Herstellerbedingungen. Hersteller können ihre Bedingungen ändern. Soweit sich hieraus Auswirkungen auf die Nutzung oder Fortführung der Leistung ergeben, wird DWP den Kunden hierüber informieren, sofern DWP hiervon Kenntnis erhält und hierzu vertraglich verpflichtet ist.

§ 4 Preise, Preisänderungen und Steuern

(1) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Hersteller-, Distributions-, Cloud-, Lizenz-, Fracht-, Zoll- oder sonstige Bezugskosten können sich ändern. Soweit Preisänderungen Dritter nach Angebotserstellung und vor Vertragsschluss eintreten, ist DWP berechtigt, das Angebot entsprechend anzupassen oder ein neues Angebot zu erstellen.

(3) Bei wiederkehrenden oder laufzeitgebundenen Software-, Lizenz- oder Cloud-Leistungen kann DWP Preisänderungen von Herstellern, Distributoren oder Plattformanbietern an den Kunden weitergeben. Soweit besondere Geschäftsbedingungen oder Herstellerbedingungen hierzu eine speziellere Regelung enthalten, gehen diese vor.

(4) Versand-, Verpackungs-, Fracht-, Reise- oder sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(5) DWP ist berechtigt, Rechnungen und sonstige Abrechnungsdokumente elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder in strukturierten elektronischen Formaten wie XRechnung oder ZUGFeRD erfolgen. Der Kunde stellt sicher, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Änderungen der hierfür verwendeten Empfangsadressen oder technischen Voraussetzungen sind DWP unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Zahlung, Verzug und Aufrechnung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot oder in der Rechnung nichts anderes geregelt ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der DWP.

(2) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. DWP ist berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies rechtlich zulässig und für den Kunden zumutbar ist.

(3) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Leistungszeit und Teilleistungen

(1) Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Leistungsfristen beginnen erst, wenn alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Mitwirkungshandlungen, Freigaben, technischen Voraussetzungen und ggf. Anzahlungen des Kunden vollständig vorliegen.

(3) DWP ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

(4) Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden, höherer Gewalt, Lieferengpässen, Herstellerverzögerungen, Plattformstörungen oder sonstiger nicht von DWP zu vertretender Umstände verlängern vereinbarte Fristen angemessen.



(5) DWP ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verbundene Unternehmen, Hersteller, Lieferanten, Distributoren, Cloud-Anbieter, Rechenzentrumsbetreiber, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

(6) DWP behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, soweit DWP trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Eigendeckung von Vorlieferanten oder Herstellern ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird und die Beschaffung der geschuldeten Leistung dauerhaft oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. DWP wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Zugangsdaten, Berechtigungen, technischen Angaben, Freigaben und Entscheidungen rechtzeitig und vollständig bereit.

(2) Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten, Systeme und Konfigurationen verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Leistung vereinbart wurde.

(3) Mehraufwand, der durch unvollständige, verspätete oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden entsteht, kann nach Aufwand berechnet werden, sofern der Kunde den Mehraufwand zu vertreten hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Rechteübergang

(1) Gelieferte Handelsware und Hardware bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum der DWP.

(2) Nutzungsrechte an Software, Lizenzen, Diensten oder digitalen Produkten richten sich ausschließlich nach dem Angebot, den besonderen Geschäftsbedingungen, den Herstellerbedingungen sowie den gesetzlichen Vorgaben. Ein Eigentumserwerb an Software oder Diensten findet nicht statt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Der Kunde darf Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Eingriffe Dritter sind DWP unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

(1) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(2) Bei berechtigten Mängeln ist DWP zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. DWP kann nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Für Software, Cloud-/SaaS-Dienste und sonstige Herstellerprodukte gelten vorrangig die Gewährleistungs-, Support- und Servicebedingungen des jeweiligen Herstellers sowie die besonderen Geschäftsbedingungen der DWP.

(4) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Mangel durch unsachgemäße Nutzung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, nicht freigegebene Änderungen, fehlende Systemvoraussetzungen oder Nichtbeachtung von Hersteller-, Betriebs- oder Installationshinweisen verursacht wurde.

§ 10 Rückgabe, Stornierung und Lizenzbindung

(1) Eine Rückgabe, Stornierung oder Kündigung bestellter Handelsware, Hardware, Software, Lizenzen, Cloud-/SaaS-Produkte oder digitaler Leistungen ist nur möglich, wenn DWP dem ausdrücklich zustimmt oder ein gesetzliches bzw. vertragliches Recht hierzu besteht.

(2) Für Software, Lizenzen und Cloud-/SaaS-Leistungen können nach Herstellerbedingungen verbindliche Mindestlaufzeiten, Verlängerungen, Stornierungsfristen, Mengenbindungen oder nicht erstattungsfähige Entgelte gelten.

(3) Soweit Hersteller oder Distributoren eine Rücknahme, Stornierung oder Gutschrift ablehnen, ist DWP nicht verpflichtet, dem Kunden eine Rückgabe, Stornierung oder Gutschrift zu gewähren.

(4) Softwarelizenzen, Cloud-Dienste, digitale Produkte sowie sonstige nicht körperliche Leistungen sind nach Bereitstellung oder Aktivierung grundsätzlich von Rückgabe, Umtausch oder Erstattung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und keine abweichenden Herstellerbedingungen gelten.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden diese nur zur Durchführung des Vertrags. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gilt diese Verpflichtung zeitlich unbeschränkt.

(2) Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet. Soweit DWP personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(3) Bei Software-, Lizenz- und Cloud-Leistungen können personenbezogene oder unternehmensbezogene Informationen an Hersteller, Distributoren oder Plattformanbieter übermittelt werden, soweit dies zur Vertragserfüllung, Lizenzverwaltung, Abrechnung, Auditierung oder Einhaltung von Herstellerbedingungen erforderlich ist. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu möglichen Datenübermittlungen in Drittländer ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der DWP sowie den jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen der betreffenden Hersteller oder Diensteanbieter.

§ 12 Haftung

(1) DWP haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DWP der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von DWP ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Bei Datenverlust haftet DWP nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden erforderlich gewesen wäre, sofern DWP die Datensicherung nicht selbst vertraglich übernommen oder deren Durchführung zu vertreten hat.

(5) Speziellere Haftungsregelungen in Individualverträgen, Serviceverträgen, Projektverträgen, den BGB Nutzungsrechten oder Herstellerbedingungen gehen diesen Regelungen vor.

§ 13 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die von DWP gelieferten Produkte, Software, Technologien und Dienstleistungen ausschließlich unter Beachtung der jeweils geltenden Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften zu verwenden.

(2) Der Kunde versichert, dass die gelieferten Produkte und Leistungen weder unmittelbar noch mittelbar an Personen, Unternehmen, Organisationen oder Staaten weitergegeben werden, die Gegenstand nationaler oder internationaler Sanktionen, Embargos oder vergleichbarer Beschränkungen sind.

(3) Verstößt der Kunde gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften, ist DWP berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Höhere Gewalt und Drittanbieterabhängigkeiten

(1) Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Ausfälle von Telekommunikationsnetzen, Rechenzentren, Cloud-Plattformen, Herstellersystemen oder Lieferkettenstörungen, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten, soweit die Leistung hierdurch verhindert oder wesentlich erschwert wird.

(2) DWP haftet nicht für Störungen, Leistungseinschränkungen oder Änderungen von Leistungen Dritter, soweit diese außerhalb des Verantwortungsbereichs der DWP liegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der DWP.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen.

(4) Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einbezogenen Fassung. DWP kann diese AGB für künftige Verträge aktualisieren.

